

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Zahlungs- und Lieferungsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für jeden einzelnen Auftrag unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische/konstruktive Änderungen sind zulässig, soweit der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird.

2. Bei uns eingehende Bestellungen des Kunden sowie Angebote, Auskünfte und Vereinbarungen unserer Vertreter werden mit schriftlicher Bestätigung unsererseits oder mit Ausführung der Bestellung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bestellung verbindlich.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

III. Vergütung

1. Der angebotene Preis ist bindend. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Der Preis versteht sich ab Lager einschließlich Transportkosten und Abladekosten.

2. Kostenvorschläge für Reparaturarbeiten geben regelmäßig nur angenäherte Preise, nicht den verbindlichen Endpreis wieder.

3. Skonti oder Nachlässe sind gesondert zu vereinbaren, ohne entsprechende Vereinbarung ist ein Skontoabzug oder ein Nachlass nicht möglich.

4. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.

5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostensteigerungen oder -senkungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen Änderungen der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

7. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung

1. Eine Lieferfrist beginnt erst mit dem Tage zu laufen, an dem zwischen uns und dem Kunden die Übereinstimmung über die Bestellung schriftlich vorliegt. Bei Reparaturaufträgen beginnt die Ausführungsfrist erst mit Übergabe des Reparaturgegenstandes an uns.

2. Ausführungsfristen für Reparatur beziehen sich nur auf die im Auftrag bezeichneten Arbeiten. Werden während der Auftragsausführung weitere Arbeiten erforderlich, so verlängert sich die Ausführungsfrist angemessen.

3. Überschreiten wir eine vereinbarte Lieferfrist, so bleibt der Kunde zur Abnahme verpflichtet, bis eine vom Kunden schriftlich zu setzende Nachfrist von mindestens drei Wochen abgelaufen ist. Bei Reparaturaufträgen muss die Nachfrist mindestens eine Woche betragen.

4. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, dass wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristüberschreitung Schadenersatz verlangt werden kann.

5. Die Vereinbarung eines Liefer- bzw. Leistungstermins begründet kein Fixgeschäft.

V. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind bar ohne Abzug sofort nach Empfang zahlbar.

2. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen für jeden Einzelfall vor Abholung oder Absendung der Ware schriftlich vereinbart sein.

3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen ausschließlich erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt, angenommen.

4. Bei Zahlungsverzug wird die gesamte noch offene Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

5. Tritt der Kunde ohne Rechtfertigung vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt als pauschalen Schadenersatz, bei Lieferung von Aufbauten oder Komplettfahrzeugen, 15 % des Nettoauftragswerts als Abstandssumme in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterzuverwerten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverwertet worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprozess oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Eingang erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen

zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

7. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

8. Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Abs. 5 dieser Klausel ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Kunde nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Gefährübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VIII. Gewährleistung

1. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nach- und Gewährleistungen werden ausschließlich im Werk der Tischer-Fahrzeugbau GmbH in Waldmünchen durchgeführt.

Sollte nach Absprache mit der Tischer-Fahrzeugbau GmbH, die Nach- oder Gewährleistung durch eine Fremdfirma durchgeführt werden, so ist vorab ein schriftliches Kostenangebot einzuholen. Die schriftliche Freigabe kann nur durch Tischer-Fahrzeugbau GmbH erfolgen.

Kosten für den An- bzw. Abtransport werden von Tischer-Fahrzeugbau GmbH nicht erstattet. Für die Dauer der Nach- bzw. Gewährleistung besteht kein Anspruch auf Regress oder Ersatzfahrzeug.

2. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt.

3. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

4. Rechte wegen Mängeln verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 2 dieser Klausel).

5. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

6. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. Wir haften nicht für Elementarschäden an bei uns in Obhut gegebenen Fahrzeugen. Unter Elementarschäden sind Schäden zu verstehen, welche durch das Wirken der Natur, wie z. B. Sturm, Hagel etc. verursacht werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz 93449 Waldmünchen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Geschäftsführer: Werner Eichenseher

Hausanschrift: Telefon: 09972/3003-0

Gewerbepark 1 Telefax: 09972/3003-200

93449 Waldmünchen E-Mail: info@tischer-fahrzeugbau.de

Registergericht Regensburg

HRB 11788

Steuernummer: 211/140/11026

Ust-IdNr.: DE 268 427 260